

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1993/9/21 4Ob89/93, 4Ob1042/95, 4Ob1093/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1993

## Norm

UWG §1 D1c

UWG §2 C2c

## Rechtssatz

Die Gegenüberstellung von Tausenderpreisen in der "A & W Mediainformation" ist ein Preisvergleich, der zwar die Preise zweier infolge verschiedener Reichweite nur zum Teil gleicher Produkte vergleicht, diese Ungleichheit aber offenlegt, so daß eine Irreführung ausgeschlossen ist. Solche Preisvergleiche sind zulässig, weil wahre, sachliche, nicht irreführende Werbevergleiche weder gegen § 1 UWG noch gegen § 2 UWG verstößen. Selbst wer die "Mediainformation" nur flüchtig betrachtet und kein Fachmann ist, wird nämlich durch die Gegenüberstellung nicht darüber irregeführt, daß er mit einem Inserat in "A & W" einen weiteren Leserkreis erreicht, der sich nur zum Teil mit dem der "Kraftfahrzeug-Wirtschaft" deckt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 89/93

Entscheidungstext OGH 21.09.1993 4 Ob 89/93

- 4 Ob 1042/95

Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 1042/95

Vgl auch; Beisatz: Vergleichende Angaben über eine bestimmte Eigenschaft ungleicher Produkte (hier: über die Belastbarkeit von Gipskartonplatten einerseits und von Gipsfaserplatten andererseits) sind schon deshalb irreführend, weil damit vorgetäuscht wird, daß Vergleichbares verglichen wird. In einem solchen Fall muß aber die Ungleichheit offengelegt werden. (T1)

- 4 Ob 1093/95

Entscheidungstext OGH 21.11.1995 4 Ob 1093/95

Auch; Beisatz: Wahre, sachliche und nicht irreführende Werbevergleiche verstößen weder gegen § 1 UWG noch gegen § 2 UWG. Werbeaussagen, die die Preise von nur zum Teil gleichen Waren vergleichen, sind zulässig, wenn die Ungleichheit offengelegt wird. (T2)

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0077975

## Dokumentnummer

JJR\_19930921\_OGH0002\_0040OB00089\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)